

AUF EINEN BLICK | JUNI 2024

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

Teil 2

Wie kann für Lehrkräfte eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben gelingen? Welche Möglichkeiten haben Lehrkräfte, wenn die Arbeit zu viel wird? Der zweite Teil unserer Schriftenreihe zu diesem Thema fokussiert sich auf zwei Themen:

Pflege neben dem Beruf: Infolge der demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass die Zahl der Pflegebedürftigen langfristig merklich ansteigen wird. Seit 2014 gibt es die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit, verbunden mit einem Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.

Fort- und Weiterbildung: Unsere Erfahrung als PersonalvertreterInnen zeigt, dass dieses Thema in den letzten beiden Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnt. Viele Lehrkräfte wollen sich weiterbilden und ihren Horizont erweitern, was die Fragen aufwirft, inwieweit das mit dem Beruf vereinbar ist und welche Möglichkeiten und Angebote es grundsätzlich für Lehrpersonen gibt.

Herzlichst
Ihr FCG BMHS-Team



Barbara Schweighofer-
Maderbacher
b.schweighofer@vbs.ac.at
Tel.: 0676 373 90 20



Daniel
Piller
d.piller@hlw19.at
Tel.: 0676 913 68 08



Andrea
Langwieser
andrea.langwieser@my.goed.at
Tel.: 0664 188 21 41



Sandra
Jansen
sandra.jansen@schulenbf.at



Hartwig
Trummler
trummler@hlw3.at

Pflegezeit (§ 50e BDG, § 20 VBG)

Sowohl für pragmatisierte als auch vertragliche Lehrkräfte kann die Wochendienstzeit für ein Monat bis maximal drei Monate auf bis zu 25% der Vollbeschäftigung herabgesetzt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn der Dienstgeber (Bildungsdirektion bzw. Zentralstelle) die Pflegezeit ablehnt oder aufschiebt, muss er dies sachlich und schriftlich begründen.

Eine Pflegezeit ist für jede zu betreuende Angehörige oder jeden zu betreuenden Angehörigen, also

- Ehegatte oder Ehegattin und dessen oder deren leibliche Kinder
- Eltern
- Großeltern
- Urgroßeltern
- Adoptiv- und Pflegeeltern
- Kinder
- (Ur)Enkelkinder
- Adoptiv- und Pflegekinder
- Lebensgefährtin oder Lebensgefährte und dessen oder deren leibliche Kinder
- eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin und dessen oder deren leibliche Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegezeit auf Antrag zulässig. Ein gemeinsamer Haushalt mit dem oder der nahen Angehörigen ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass bei nahen Angehörigen mindestens die Pflegestufe 3 und bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mindestens Pflegestufe 1 gegeben ist.

Pflegefreistellung (§ 76 BDG, § 29f VBG)

Wegen der notwendigen Pflege

- einer oder eines erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder
- einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Person oder
- wegen der notwendigen Betreuung ihres Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Lehrkraft in Lebensgemeinschaft lebt, oder
- wegen der Begleitung ihres erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Lehrkraft in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

ist eine Pflegefreistellung im Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit zu gewähren. Diese ist wegen der notwendigen Pflege eines erkrankten Kindes, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat oder für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, um eine weitere Woche zu verlängern.

Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt (§ 66a LAG)

Lehrkräfte, deren Kind, Wahl- oder Pflegekind oder leibliches Kind der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dem vom zuständigen Träger der Sozialversicherung ein stationärer Aufenthalt im Rahmen einer Rehabilitationseinrichtung bewilligt wurde, haben für höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr zum Zweck der notwendigen Begleitung des Kindes Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts.

Sonderurlaub (§ 74 BDG für Pragmatisierte, § 29a VBG für Vertragslehrpersonen)

Der Lehrkraft kann auf ihr Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden. Für die Zeit des Sonderurlaubes behält die Lehrkraft den Anspruch auf die vollen Bezüge. Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen. Details über die Anlässe, Ausmaß und Bewilligungsermächtigte finden sich in folgendem Rundschreiben: **BMUKK-466/0007-III/9a/2013**. Bei Sonderurlauben von mehr als drei Tagen ist das Einvernehmen mit der Personalvertretung herzustellen.

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit (§ 11 AVRAG)

Die Bildungskarenz ist eine Möglichkeit zur Weiterbildung für Vertragsbedienstete. Es muss ein Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten ununterbrochener Dauer vorliegen. Im Vorfeld sollte das Vorhaben unbedingt mit der Schulleitung noch VOR der provisorischen Lehrfächerverteilung abgeklärt werden und rechtzeitig ein Antrag auf Karenz gemäß § 29b VBG gestellt werden. Für Hobby- oder Freizeitkurse ist die Bildungskarenz nicht vorgesehen. Der Antrag auf Bildungskarenz ist über das zuständige AMS zu stellen.

Während der Bildungskarenz ist die Lehrperson bei der ÖGK versichert. Während dieser Zeit bezieht die karenzierte Person vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes.

Für Vertragsbedienstete, deren Arbeitsverhältnis bereits mehr als sechs Monate gedauert hat, besteht die Möglichkeit, in der Dauer von vier Monaten bis zu zwei Jahren Bildungsteilzeit zu vereinbaren und somit Weiterbildungsmaßnahmen im aufrechten Arbeitsverhältnis wahrzunehmen, ohne sich gänzlich karenzieren zu lassen.

Nähere Informationen erteilt das Arbeitsmarktservice (AMS).

Studienbeihilfe nach Selbsterhalt (§ 31 Studienförderungsgesetz)

Das Studienförderungsgesetz sieht für Personen, die sich vor Studienbeginn zumindest vier Jahre durch eigene Berufstätigkeit „selbst erhalten“ und mindestens € 11.000 jährlich verdient haben, eine besondere Förderung in Form der Studienbeihilfe nach Selbsterhalt vor (maximal € 977,00 monatlich ab 1.9.2023). Für alle Studienbeihilfenbezieherinnen und Studienbeihilfenbezieher, die nebenbei arbeiten, ist die Zuverdienstgrenze zu beachten.

Details: www.stipendium.at bzw. im Studienförderungsgesetz

Studienabschluss-Stipendium (§ 52b Abs. 2 Studienförderungsgesetz)

Studierende, die neben dem Studium bereits berufstätig sind und in den letzten vier Jahren keine Studienbeihilfe bezogen haben und am Ende des Studiums stehen (Abschluss längstens in achtzehn Monaten), haben die Möglichkeit ein Studienabschluss-Stipendium zu beantragen. Dafür muss vorübergehend die Berufstätigkeit aufgegeben werden. Darunter ist auch eine Karenzierung zu verstehen. Die Höhe liegt zwischen € 741,00 und € 1.270,00 ab 1.9.2023 (valorisiert). Für eine entgeltliche Betreuung von Kindern während des Studienabschlusses kann ein Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung beantragt werden (§ 52d StudFG).

Details: www.stipendium.at bzw. im Studienförderungsgesetz

Bildungsförderung der GÖD

Gewerkschaftsmitglieder, welche Kurse und Ausbildungen im engeren beruflichen Sinn ausüben, erhalten auf Antrag nach Abschluss der Ausbildung maximal € 100,00 pro Jahr für maximal 4 Jahre.

Details: www.goed.at



**Der QR-Code zu unseren bisherigen Ausgaben der
Schriftenreihe zum Dienst- und Besoldungsrecht:**



Impressum: WIR BMHS-LehrerInnen – FCG Wien
Barbara Schweighofer-Maderbacher, Daniel Piller; 1080 Wien, Strozzigasse 2

www.bmhs-wien.at